

99059002012000

Ehefähigkeitszeugnis beantragen (für Eheschließung im Ausland)

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000977/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059002012000
Leistungsbezeichnung I	Ehefähigkeitszeugnis beantragen (für Eheschließung im Ausland)
Leistungsbezeichnung II	Ehefähigkeitszeugnis beantragen (für Eheschließung im Ausland)
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 39 Personenstandsgesetz (PStG) • § 51 Personenstandsverordnung (PStV) – mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis • § 1309 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer • 1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), lfd. Nr. 75 – Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht • Übereinkommen vom 5.09.1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen • Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012
Teaser	Wenn Sie als deutscher Staatsangehöriger oder deutsche Staatsangehörige im Ausland heiraten möchten, benötigen Sie in einigen Ländern ein Ehefähigkeitszeugnis.
Volltext	Wenn Sie als deutscher Staatsangehöriger oder deutsche Staatsangehörige im Ausland heiraten möchten, benötigen Sie in einigen Ländern ein Ehefähigkeitszeugnis. Mit einem Ehefähigkeitszeugnis wird bescheinigt, dass einer beabsichtigten Eheschließung mit der Verlobten/dem Verlobten nach deutschem Recht keine Hindernisse entgegenstehen. Ob ein derartiges Zeugnis benötigt wird, hängt von dem Recht des Landes ab, in dem die Eheschließung erfolgen soll. Hinweis: Ein Ehefähigkeitszeugnis ist sechs Monate lang gültig.

Modul

Sachverhalt

Ansprechstelle

Wenn Sie in Deutschland keinen Wohnsitz mehr haben: das Standesamt der Gemeinde, in der Sie zuletzt wohnten oder sich gewöhnlich aufhielten.

Wenn Sie noch keinen Wohnsitz in Deutschland hatten: das Standesamt I in Berlin

→ Standesamt I in Berlin Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
- erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 4 Wochen)
- Nachweise über die Auflösung einer Vorehe oder Lebenspartnerschaft (soweit zutreffend)

Das Standesamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern, lassen Sie sich daher unbedingt vorab beim zuständigen Standesamt beraten.

Voraussetzungen

Damit Ihnen die Standesbeamten ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen können, müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie für eine Eheschließung in Deutschland:

Die Eheschließenden

- müssen volljährig sein,
- müssen unverheiratet sein beziehungsweise dürfen sich nicht schon in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden und
- dürfen nicht in gerader Linie (zum Beispiel Eltern und Kinder) verwandt beziehungsweise Geschwister oder Halbgeschwister sein.

Kosten

- Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen: 65,00 EUR
- Zusätzlich: wenn ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, zusätzlich für jedes zu beachtende Recht je Partner: EUR 35,00 wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder

Modul	Sachverhalt
	Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, EUR 35,00 wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist, Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen: EUR 33,00 wenn eine Vorprüfung bezüglich der Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung von der Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses beim zuständigen Oberlandesgericht erfolgt, EUR 30,00
Verfahrensablauf	Ein Ehefähigkeitszeugnis müssen Sie persönlich oder schriftlich bei dem für Sie zuständigen Standesamt beantragen. Tipp: Fragen Sie bei Ihrem Standesamt, in welchen Sprachen das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden kann. Je nach Verwendungsland kann eine Übersetzung, Apostille oder Legalisation erforderlich sein oder entfallen. Ist die Verwendung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU beabsichtigt, können Sie eine Übersetzungshilfe erhalten.
Bearbeitungsdauer	abhängig vom Einzelfall
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Ausländer und Ausländerinnen, die in Deutschland heiraten möchten, brauchen auch ein Ehefähigkeitszeugnis. In diesem Zeugnis bestätigt die zuständige Heimatbehörde, dass der Eheschließung mit der Verlobten/dem Verlobten kein gesetzliches Ehehindernis entgegensteht..
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal